



HOCHSCHULE RHEIN-WAAL

DIE 8 WICHTIGSTEN FRAGEN ZUR BEANTRAGUNG EINES NACHTEILSAUSGLEICHS FÜR PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Ellen Schönfeld

Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

1. WER DARF EINEN ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH STELLEN?

Alle eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, die ein ärztliches Attest für eine chronische Erkrankung oder Behinderung vorweisen können, haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen.

Schwangerschaftskomplikationen können im Einzelfall ebenfalls zu einem Nachteilsausgleich berechtigen.

2. WIE MUSS ICH DEN ANTRAG STELLEN?

Der Antrag muss über das entsprechende Formular gestellt werden. Es ist unter den Downloads auf folgender Seite unserer Homepage zu finden: [Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung](#)

3. WANN MUSS ICH DEN ANTRAG STELLEN?

Der Antrag sollte spätestens 8 Wochen vor Prüfungstermin eingereicht werden. Ausnahmen sind möglich, sollten jedoch begründet werden. Die Entscheidung, ob Ihr Antrag noch für die kommende Prüfungsphase berücksichtigt werden kann, obliegt dem Prüfungsausschuss Ihrer Fakultät.

4. WOHIN MUSS ICH DEN ANTRAG SCHICKEN?

Der Antrag muss bei dem Prüfungsausschuss Ihrer Fakultät eingereicht werden. Die aktuellen Email-Adressen sind wie folgt:

Technologie & Bionik:

Life Sciences:

Gesellschaft & Ökonomie:

Kommunikation & Umwelt:

pruefungssekretariat-tub@hochschule-rhein-waal.de

peter.simon@hochschule-rhein-waal.de

pruefungsausschuss-fgo@hochschule-rhein-waal.de

pruefungsausschuss-fku@hochschule-rhein-waal.de

5. WAS SOLLTE ICH BEIM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS BEACHTEN?

Die Symptome, unter denen Sie während der Prüfungssituation leiden, sollten so genau wie möglich beschrieben werden! Die Diagnose Ihrer Beeinträchtigung muss nicht genannt werden, da sich Behinderungen oder Krankheiten sehr unterschiedlich auswirken können. Der Nachteilsausgleich soll die Symptome Ihrer Krankheit oder Behinderung ausgleichen, ohne dass eine Bevorteilung gegenüber anderen Studierenden in der Prüfungssituation entsteht. Daher ist die Erläuterung der Symptome ausschlaggebend.

6. BENÖTIGE ICH EIN ÄRZTLICHES ATTEST?

Ja, ein ärztliches Attest ist Voraussetzung dafür, dass Ihr Antrag berücksichtigt wird. Wichtig ist, dass Ihr Arzt die Symptome, unter denen Sie in der entsprechenden Prüfungssituation leiden, aufführt und bestätigt. Eine Empfehlung hinsichtlich ausgleichenden Maßnahmen kann vom Arzt formuliert werden, ist aber nicht zwingend erforderlich.

7. DARF ICH MEHR ALS EINEN ANTRAG STELLEN?

Ja, es ist möglich einen Folgeantrag zu stellen, wenn ein entsprechendes neues ärztliches Attest vorliegt.

8. WER KANN MIR BEI DER BEANTRAGUNG HELFEN?

Die Zentrale Studienberatung steht für allgemeine Beratung zum Thema Nachteilsausgleich zur Verfügung. Die Öffnungszeiten finden Sie hier: [ZSB](#)

Die studentische Vertretung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann Sie ebenfalls unterstützen. Bitte senden Sie eine E-Mail an: sv-stbce@hsrw.org

Bei konkreteren Fragen und nötiger Vermittlung zwischen Ihnen und dem Prüfungsausschuss, wenden Sie sich bitte an den/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung: bstbce@hochschule-rhein-waal.de

HOCHSCHULE RHEIN-WAAL

Campus Kleve

Marie-Curie-Straße 1
47533 Kleve
Deutschland
Tel.: +49 2821 806 73 – 0

info@hochschule-rhein-waal.de
www.hochschule-rhein-waal.de

Campus Kamp-Lintfort

Friedrich-Heinrich-Allee 25
47475 Kamp-Lintfort
Deutschland
Tel.: +49 2842 908 25 – 0



Folgen Sie uns auf Twitter:
www.twitter.com/HochschuleRW



Werden Sie Fan auf Facebook:
www.facebook.de/hochschulerheinwaal